Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3072 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Merkblatt: Neueintragung Verein

Anmeldung

Der Verein ist nur dann zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn er ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder revisionspflichtig ist (Art. 61 Abs. 2 ZGB[1]). Mit der Anmeldung wird beantragt, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Anmeldung muss in der Sprache abgefasst werden, in der auch die Eintragung im Handelsregister erfolgen soll (möglich sind Deutsch und Französisch). Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Gebäudenummer, Postleitzahl und Ortschaft). Wenn der Verein am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, muss zusätzlich angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet («c/o…»). Wenn dem Verein bereits eine UID-Nummer zugeteilt wurde, ist diese ebenfalls in der Anmeldung anzugeben. Für die weiteren Eintragungen kann auf die mit der Anmeldung einzureichenden Unterlagen (Belege) verwiesen werden. Diese sind in der Anmeldung einzeln aufzuführen.

Die Anmeldung muss nach Art. 17 HRegV[2] unterzeichnet werden. Wird die Anmeldung durch eine bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet, ist zusätzlich eine Kopie der Vollmacht einzureichen.

Gründungsprotokoll

Über die Beschlüsse zur Gründung eines Vereins muss ein schriftliches Protokoll abgefasst werden. Dieses muss mindestens die Annahme der Statuten, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und – wenn der Verein revisionspflichtig ist – die Wahl der Revisionsstelle beinhalten.

Das Protokoll ist im Original oder in beglaubigter Kopie unterzeichnet von der bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer einzureichen.

Statuten

Die Statuten enthalten die wichtigsten Regelungen des Vereins, mindestens den Namen, den Zweck, die Mittel und die Organe des Vereins.

Eine Rechtseinheit wird nur dann als Verein im Handelsregister eingetragen, wenn sie nicht gleichzeitig einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

Die Statuten müssen im Original oder in beglaubigter Kopie unterzeichnet durch ein Mitglied des Vorstandes eingereicht werden.

Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Vorstandes und der allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Wahlannahmeerklärungen sind unterzeichnet im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch Unterzeichnen des Gründungsprotokolls oder der Handelsregisteranmeldung erklärt werden.

Erklärung betreffend Verzicht auf eine Revisionsstelle

Wenn der Verein nicht nach Art. 69b ZGB[1] revisionspflichtig ist, sollte das Formular «Verein: Erklärung betreffend Verzicht auf eine Revisionsstelle» im Original unterzeichnet durch ein Mitglied des Vorstandes eingereicht werden.

Beschlüsse über die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Wer für die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen zuständig ist, richtet sich nach den Statuten. Wenn die Mitgliederversammlung zuständig ist, sind die Beschlüsse in Form eines Protokolls oder Protokollauszuges zu belegen. Wenn der Vorstand zuständig ist, sind die Beschlüsse in Form eines Protokolls, eines Protokollauszuges oder Zirkularbeschlusses zu belegen. Anstelle eines Beschlusses des Vorstandes kann eine durch alle Mitglieder des Vorstandes unterzeichnete Anmeldung eingereicht werden, in der die im Handelsregister einzutragenden Personen mit ihren Funktionen und Zeichnungsberechtigungen aufgeführt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes und die zeichnungsberechtigten Personen müssen im Handelsregister eingetragen werden. Hierzu müssen sie gemäss Art. 24a HRegV[ii] identifiziert werden und nach Massgabe von Art. 21 HRegV[2] ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt hinterlegen (vgl. auch das Merkblatt «Formelle Anforderungen an Handelsregisteranmeldungen und -belege»).

Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Wenn der Verein am Rechtsdomizil keine «eigenen» Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) hat, ist eine schriftliche Erklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er dem Verein ein Rechtsdomizil am Ort von dessen Sitz gewährt. Die Erklärung ist unterzeichnet durch die Domizilhalterin bzw. den Domizilhalter im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Mitgliederliste

Sofern die Statuten eine persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht vorsehen, ist ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder im Original unterzeichnet durch ein Mitglied der Verwaltung einzureichen.

Übersetzungen

Belege, die nicht in einer Amtssprache des Kantons Bern eingereicht werden (Deutsch oder Französisch), sind in der Regel zu übersetzen. Die Übersetzung ist durch eine fachlich befähigte Person vorzunehmen, die ihre Qualifikation darlegt und bestätigt, dass die Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung übereinstimmt. Die Übersetzung gilt ebenfalls als Handelsregisterbeleg und ist entsprechend zu unterzeichnen und die Unterschrift der Übersetzerin bzw. des Übersetzers ist zu beglaubigen (allenfalls mit Überbeglaubigung).

[i] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210)
[ii] Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)